

## 2 Naturparke – ländliche Räume – Regionalentwicklung

Ausgehend von der Beschreibung und Abgrenzung der unterschiedlichen Großschutzgebiete in Deutschland wird in einem ersten Schritt die Entwicklungsgeschichte der Naturparke und der Wandel ihrer Aufgaben und Ziele beschrieben. Naturparke liegen in ländlichen Räumen und werden damit auch mit deren Problemen konfrontiert. Dementsprechend ist die Darstellung deren Entwicklung und deren Probleme relevant. Zudem ist die Betrachtung von Konzepten zur Aufwertung ländlicher Räume, wie der nachhaltigen Regionalentwicklung und dem Regionalmanagement, zentral. Es wird ein Rahmen gespannt, vor dessen Hintergrund in der empirischen Analyse untersucht werden soll, ob die Parke dazu dienen können, ländliche Gebiete anhand einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu fördern. Das Kapitel schließt mit der Präzisierung der Fragestellungen.

### 2.1 Überblick über die Großschutzgebiete in Deutschland

Der Gebietsschutz ist neben dem Leitbild der ökologischen Landnutzung und dem Ressourcenschutz eine der drei Säulen des Naturschutzes in Deutschland (Ssymank 1999: 2). Er ist das älteste und wichtigste Instrument der praktischen Naturschutzarbeit (Blab 2006: 8) und gilt zugleich als „das zentrale Instrument des modernen Naturschutzes“ (Mose 2009: 11). Europaweit besteht eine Vielzahl an Schutzgebieten, also „dauerhafte[n] Sicherungen von Gebieten aufgrund gesetzlicher [...] Bestimmungen mit festgelegten Schutzziele[n]“ (Ssymank 1999: 2). In Deutschland gibt der Bund die Rahmengesetzgebung des Naturschutzes durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Entsprechend können nach dem geltenden

BNatSchG (Natur-)Landschaften<sup>5</sup> zu Schutzgebieten erklärt werden. Allerdings ist die Durchführung und Umsetzung der Schutzgebiete anhand von Landesnaturschutzgesetzen Aufgabe der Länder, also der Landesnaturschutzbehörden (Ssymank 1997: 17; 1999: 2).

Je nach Schutzwürdigkeit des Gebietes, der Größe und dem Schutzziel (von Haaren 2005: 700) werden Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke unterschieden, die unter dem Begriff der Großschutzgebiete zusammengefasst werden (Mehnen/Mose/Strijker 2010: 382) (siehe Kapitel 2.2.1.4). Job (2000) bezeichnet Großschutzgebiete als „rechtlich festgesetzte und von einer Trägerorganisation gemanagte Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege. Es sind großräumige Gebiete von mindestens 1.000 ha, im Allgemeinen jedoch über 10.000 ha Größe“ (Job 2000: 36).

Um Naturparke in das System der Großschutzgebiete einzuordnen, ist es zunächst erforderlich, zentrale Aspekte des Wandels des Naturschutzgedankens in Deutschland zu erläutern, da dieser mit entscheidend für das Grundverständnis der drei Großschutzgebietstypen ist. Anschließend wird ein Überblick über die Aufgaben der Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke gegeben. Zudem werden durch eine Abgrenzung der Großschutzgebiete untereinander die Besonderheiten der Naturparke herausgearbeitet.

---

5 Der Begriff „Landschaft“ kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden: In einer objektivistischen Perspektive wird „Landschaft“ als ein „physisches Objekt“ (Kühne 2011: 294) verstanden, welches tatsächlich existiert. In einem sozialkonstruktivistischen Verständnis ist dagegen Landschaft nicht „einfach“ gegeben und klar identifizierbar. Landschaft ist entsprechend als sozial konstruiert zu konzeptionalisieren (Kühne 2005; 2011: 295). Was erfasst wird, stellt nicht einfach den Raum dar, sondern wird selektiert und mit bestimmten Bedeutungen aufgeladen (Kühne 2006: 1; 2008a: 190-192). So entstehen auch Vorstellungen stereotyper Landschaften, also Landschaften, die durch allgemeine, charakteristische Elemente wie Wälder, Wiesen und Bäche gekennzeichnet sind (Kühne 2008a: 193, 195-196; 2008b: 84-85). Entsprechend ist das, was gemeinhin heute als „schöne Landschaft“ bezeichnet wird, eingebunden in gesellschaftliche Entwicklungen und aktuell gültige, gängige Bewertungen (dazu Kühne 2006: 50). Die Bewertung und Deutung von Landschaften ist also einem Wandel unterzogen (Kühne 2006: 40, 50; 2008a: 197; 2009: 226; Stakelbeck/Weber 2013). So variieren auch die Bewertungen, was als schützenswerte Landschaften gefasst wird. Vor diesem Hintergrund können auch Naturlandschaften beziehungsweise kann Natur als sozial konstruiert verstanden werden. Hartz und Kühne (2010) bezeichnen Natur und Landschaft als „hybride Phänomene“, weil sie zum einen auf „Objektebene physisch ‚verankert‘ sind“ und zum anderen „begrifflich gebildet werden“ können (Hartz/Kühne 2010: 343). Die „Natur“ kann vor diesem Hintergrund als „Spezialfall“ der Deutung der Elemente des physischen Raums gesehen werden“ (Hartz/Kühne 2010: 343).

### 2.1.1 *Der Wandel des Naturschutzgedankens in Deutschland*

Naturschutz in Deutschland hat in den letzten fast 200 Jahren einen starken Wandel erfahren, der sich durch einen unterschiedlichen Umgang mit der Natur erklären lässt. Der Naturschutz entstand in Deutschland Ende des 19. Jahrhunderts als „Teil der konservativen Zivilisationskritik“ (Piechocki 2010: 20) und in einer Phase der sich stetig beschleunigenden Industrialisierung. Ausgangspunkt der Naturschutzbewegung ist der Drachenfels im Siebengebirge, der als Steinbruch für den Bau des Kölner Doms genutzt wurde. Um zu verhindern, dass dieser Felsen aufgrund der Nutzung verschwindet, stellte ihn die preußische Regierung im Jahr 1836 unter Schutz. Zwar gilt der Drachenfels als erstes Naturschutzgebiet in Deutschland, allerdings wurde hier kein strenger Naturschutz betrieben: Vielmehr ging es um den Schutz eines „romantisch aufgeladene[n] National-Symbol[s]“ beziehungsweise um die Bewahrung von „hübsche[m] Landschaftsmobiliar“ (BfN 2006). Naturschutz wurde in dieser Zeit auch als „Heimatschutz“ verstanden, in dem „geliebte Bilder der Heimat“ (Conwentz 1913 zit. n. Barthelmeß 1988: 181) geschützt werden und nicht „Schritt für Schritt“ dem „zerstörenden materialistischen Zeitgeist“ (Rudorff o. J. zit. n. Barthelmeß 1988: 183) der Industrialisierung zum Opfer fallen sollten. Die „Heimat“<sup>6</sup> galt als „gewachsene Kulturlandschaft“ als wichtiges „Schutzgut“ (Piechocki 2010: 46). Die „Heimatschutzbewegung“ des 19. und 20. Jahrhunderts orientierte sich an einer „gefühltdominierten Bindung“ der Heimat mit „räumlichen Komponenten“ (Kühne 2011: 292). Entsprechend dieser Vorstellung wurden bestimmte „physische[-] Objekte“, wie der Drachenfels, unter Schutz gestellt, denen eine „hohe symbolische [...] Bedeutung zugeschrieben“ wurde (Kühne 2011: 292).

Durch die Nationalpark-Idee, die Ende des 19. Jahrhunderts in den USA diskutiert wurde, wandelte sich das Verständnis des Naturschutzes: Der „klassische“ Naturschutz in Nationalparks geht von einem „Antagonismus“ zwischen Mensch und Natur aus, bei dem die Schutzwürdigkeit unberührter Gebiete betont wird. Die Natur soll sich in ihrer Entwicklung „selbst“ überlassen und „tradierte Nutzungsformen beendet werden“ (Job/Metzler/Vogt 2003: 4-5). Entsprechend dieser Idee entstand 1872 der erste amerikanische Nationalpark, der Yellowstone-Nationalpark. Durch die Impulse aus den USA wurde die Idee des flächenhaften Gebietsschutzes

---

6 Der Begriff der „Heimat“ kann „positivistisch“ oder – wie auch der Begriff „Landschaft“ – als „sozial konstruiert“ konzeptionalisiert werden (Kühne 2009; 2011). „Heimat“ wird entsprechend einer sozialkonstruktivistischen Sichtweise mit unterschiedlichen „Assoziationen, Sinnzuschreibungen und Deutungsmustern verbunden“ und ist folglich von den Bewertungen des jeweiligen Akteurs abhängig (Kühne 2011: 293). Die Konstruktion von „Heimat“ stellt eine „symbolische Zuschreibung“ dar. Das heißt, „[b]estimmten Objekten wird symbolisch die Bedeutung zugeschrieben, Heimat zu sein“ (Kühne 2011: 294). Wird Heimat als „Konstrukt verstanden“, unterliegt sie einer sozialen Definition: „Was, wann, von wem, in welchem Zusammenhang als Heimat [...] kommunizierbar ist, ist abhängig vom sozialen Definitionsprozess“ (Kühne 2009: 226).

sowie des „neuen“ Naturschutzgedankens allmählich auch in Deutschland diskutiert. Ernst Rudorff<sup>7</sup> setzte sich ab 1880 für den Erhalt der „Natur in ihrer Ursprünglichkeit“ ein und prägte das Wort „Naturschutz“ (Rudorff o. J. zit. n. BfN 2006). Im Jahr 1898 forderte Wilhelm Wetekamp<sup>8</sup> im Preußischen Abgeordnetenhaus großflächige, „unantastbare Schutzgebiete“ (BfN 2006) beziehungsweise „Staatsparke“ (Buchwald 1966: 1168). In dieser Zeit sollten Gebiete geschützt werden, indem Nutzungen – wie die Forstwirtschaft – aus dem Gebiet genommen wurden. Eigentlich passt diese Idee des strengen Naturschutzes unter Ausschluss des Menschen nicht nach Deutschland, da es bereits seit langem ein vom Menschen geprägtes Kulturland<sup>9</sup> ist. Würden bisher genutzte Flächen unter Schutz gestellt, würden diese langsam verwildern und sich in Richtung einer potenziell-natürlichen Vegetation entwickeln (Bätzing/Stakelbeck 2010: 2) – ein Gedanken, der auch in den deutschen Nationalparks ab den 1970er Jahren entscheidend wurde.

Nach Barthelmeß (1988: 127) und Hammer (2002: 113) sind sowohl die Natur als auch die Kulturlandschaft, welche im europäischen Lebensraum nebeneinander stehen, gleich wichtig und unverzichtbar (auch Bätzing/Stakelbeck 2010: 2). Demnach steht neben dem „klassischen“ Naturschutzverständnis der zweite Ansatz des Kulturlandschaftschutzes, der eng verbunden ist mit der Idee der Naturparke ab den 1950er Jahren und den Biosphärenreservaten ab den 1970er Jahren. Die unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen des Naturschutzgedankens lassen sich in den Konzeptionen der drei Großschutzgebietstypen wiederfinden.

### 2.1.2 Nationalparke: „Natur Natur sein lassen“

Nationalparke sind weltweit die ältesten und zugleich bekanntesten Schutzgebiete. Der erste deutsche Nationalpark ist der des Bayerischen Waldes, der im Jahr 1970 ausgewiesen wurde (Job 2010: 75, 79). Derzeit gibt es in Deutschland 14 Nationalparke, die etwa 0,5 Prozent der Landesfläche – ohne die Watt- und Meeresflächen – unter Schutz stellen (Blab 2006: 9; Job 2010: 79). Nationalparke gelten als nationale und internationale Schutzgebietskategorie: Sie können durch die IUCN<sup>10</sup> internatio-

7 Komponist und Naturschützer.

8 Politiker im Preußischen Abgeordnetenhaus.

9 Kulturlandschaft steht oft als Gegenbegriff zu Naturlandschaft und meint die durch menschliche Aktivitäten, wie Landwirtschaft, umgewandelte Landschaft – also Landschaften, die unter „Kultur“ genommen wurden (Wolf 2005: 534). Es sind historische, durch den Menschen überformte Landschaften (Fürst/Löb 2005: 51).

10 Die IUCN (International Union for the Conservation of Nature and Natural Resource) wurde im Jahr 1984 als Nicht-Regierungsorganisation gegründet. Ihr Ziel ist es, eine Klassifikation von Schutzgebieten zu entwickeln (Grunwald/Kopfmüller 2012: 21; Job/Metzler/Vogt 2003: 8). Kriterien für die internationale Anerkennung von Nationalparks und anderen Schutzgebieten wurden festgelegt. Danach werden je nach Schutzintensität und -zweck sechs

nal anerkannt (BfN 2011b) und zugleich auf nationaler Ebene nach § 24 BNatSchG<sup>11</sup> zu dieser Schutzgebietskategorie erklärt (StMUG 2011: 36) und von den Bundesländern verordnet werden (BfN 2011b).

Nationalparke gelten als die strengste Naturschutzkategorie in Deutschland (Ssymank 1999: 4). Sie stellen große Naturschutzgebiete<sup>12</sup> dar und verfolgen das Ziel, großflächige und repräsentative Naturlandschaften und deren Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu erhalten (Job 2000: 36; Ssymank 1997: 19; 1999: 4). Die Naturlandschaften der Nationalparke sollen in einem vom Menschen wenig, beziehungsweise kaum beeinflussten und überprägten Zustand sein (Blab 2002: 24). Demnach sind wirtschaftliche Nutzungen, wie zum Beispiel Jagd oder Forstwirtschaft, nicht beziehungsweise nur unter Vorgaben der Naturschutzbehörden zulässig (BfN 2011b). In den Nationalparks soll ein „möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik“ (Blab 2002: 24) stattfinden – ganz im Sinne des Mottos „Natur Natur sein lassen“ (EUROPARC Deutschland 2006: 6). Die „Wildnis“, welche sich aus dieser Entwicklung ergibt, ist das Ideal der Nationalparke (Job 2010: 76-77). Zu diesem Zweck sind die Parke in drei unterschiedliche Zonen, die Kern-, Entwicklungs- und Pflegezone, gegliedert. In der Kernzone, welche laut IUCN 75 Prozent der Nationalparkfläche umfassen muss, ist der so genannte strenge Naturschutz ohne Einfluss des Menschen grundlegend. Die Entwicklungszone, die sich um die Kernzone erstreckt, soll sich durch bestimmte Maßnahmen, wie Waldumbau, im Laufe der Jahre zur Kernzone entwickeln. In der Pflegezone sind anthropogene Eingriffe, wie die Borkenkäferbekämpfung oder Pflegemaßnahmen aus Arten- und Biotopschutzgründen, zulässig (Blab 2002: 24, 31).

Fast alle deutschen Nationalparke sind Zielnationalparke (Ssymank 1999: 4), das heißt die Kernzone umfasst (noch) nicht 75 Prozent der Parkfläche, wie von der IUCN gefordert. Zudem sind die meisten Parke für eine internationale Anerkennung zu klein und weisen eine zu hohe Nutzungsintensität, wie Infrastrukturen oder Besiedlungen, auf. Durch Pflegemaßnahmen können sie in langfristiger Perspektive

---

Schutzgebietskategorien unterschieden: (I) Strenges Naturreservat/Wildnisgebiet, (II) Nationalpark, (III) Naturmonument, (IV) Biotop-/Artenschutz mit Management, (V) Geschützte Landschaft/Geschütztes marines Gebiet, (VI) Ressourcenschutzgebiet mit Management (Job/Metzler/Vogt 2003: 8; Ssymank 1999: 4).

11 Nach dem BNatSchG sind Nationalparke Gebiete, die „1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einem Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet“ (StMUG 2011: 36).

12 Nach der IUCN müssen Nationalparke eine Fläche von mindestens 10.000 ha aufweisen (Ssymank 1999: 4).

international anerkannt werden (Blab 2002: 31). Entsprechend der IUCN sind die Aufgaben der Nationalparke der Naturschutz, also die Sicherung der „ökologischen Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme“ (BfN 2011b), die Umweltbildung, Forschung, Erholung und der nachhaltige Tourismus (BfN 2011b). Erholung und Tourismus sind, wenn sie den Schutzgrund nicht beeinträchtigen, die einzigen anthropogenen Aktivitäten in Nationalparken (Ssymanck 1997: 19).

### 2.1.3 Biosphärenreservate: Schutz und Entwicklung im Einklang?

Weniger stark auf einen reinen Naturschutz sind Biosphärenreservate ausgerichtet. Diese wurden ab dem Jahr 1970 durch das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) von der UNESCO eingeführt (Blab 2006: 9). Ziel der UNESCO ist ein weltweites Netz aus Biosphärenreservaten (Ssymanck 1999: 4), dessen Zweck die „systematische Erfassung aller biogeographischen Räume der Erde“ ist (Erdmann 1997: 55). Dieses Netz soll einen repräsentativen Ausschnitt von Natur- und Kulturlandschaften aufweisen (Erdmann 1997: 55; Kühne 2010: 28).

Bei Biosphärenreservaten ist der handelnde Mensch, im Gegensatz zu den Nationalparken, integraler Bestandteil (Erdmann 1997: 52). Ziel des MAB-Programms ist es, „die Wechselwirkungen zwischen menschlichem Wirtschaften und dem Naturhaushalt zu erforschen sowie [...] [ein] Konzept zur schonenden Ressourcennutzung zu entwickeln“ (Blab 2006: 9). Es sollen wissenschaftliche Grundlagen und Programme für die „ökologisch rationale Nutzung der Biosphäre“ und für die „wirksame Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ erarbeitet werden (Erdmann 1997: 52). Weiterhin fokussiert das Konzept der Biosphärenreservate auf eine Verknüpfung der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit (Kühne 2010: 27). In den Reservaten soll eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung umgesetzt werden (Erdmann 1997: 55), um diese zu Modellräumen der Nachhaltigkeit zu entwickeln (Brodda 2002: 21). Zu diesem Zweck werden sie, ähnlich wie Nationalparke, in eine Kern-, Pflege- und Entwicklungszone<sup>13</sup>, gegliedert (Kühne 2010: 28).

In Biosphärenreservaten ist der Schutz von Kulturlandschaften zentral. Gerade weil es sich bei Kulturlandschaften um von Menschen entwickelte und veränderte Landschaften handelt, sind in dieser Schutzgebietskategorie anthropogene Nutzun-

---

13 In der Kernzone ist eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erforderlich, in der die anthropogene Nutzung weitgehend ausgeschlossen ist. Die Pflegezone zeichnet sich durch anthropogene Nutzungen aus und ist durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete geschützt. Dies bedeutet, dass hier eine naturverträgliche Nutzung, wie die Pflege von Ökosystemen, zulässig ist. Der Lebensraum der Bevölkerung liegt entsprechend dieser Zonierung in der Entwicklungszone. Hier soll in Sinne einer nachhaltigen Nutzung gewirtschaftet werden (Kühne 2010: 28).

gen erlaubt, um die Existenzgrundlage der Bevölkerung zu sichern (Hammer 2002: 113).

Biosphärenreservate sollen nach der UNESCO die Funktionen „Schutz“, „Entwicklung“ und „logistische Unterstützung“ wahrnehmen (Blab 2006: 9). Im Rahmen der Schutzfunktion sollen sie einen „Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt“ leisten (BfN 2011a). Die Entwicklungsfunktion bezieht sich auf die „Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die soziokulturell und ökologisch nachhaltig ist“ (BfN 2011a). Zur logistischen Unterstützung sollen die Reservate in den Bereichen Umweltbildung, Forschung, Umweltbeobachtung, Naturschutz und nachhaltige Entwicklung aktiv werden (BfN 2011a). Wenn die Biosphärenreservate die genannten sowie auferlegten Kriterien<sup>14</sup> erfüllen, werden sie von der UNESCO mit dem Gebietsprädi­kat UNESCO-Biosphärenreservat ausgezeichnet und sind damit international anerkannt (Blab 2002: 25; 2006: 9). Derzeit gibt es in Deutschland 15 UNESCO-Biosphärenreservate (BfN 2011a), die alle zehn Jahre evaluiert werden (Henne 2009: 345).

Biosphärenreservate sind neben der internationalen Anerkennung seitens der UNESCO auch Schutzgebiete nach deutscher Rechtsprechung (Blab 2006: 9). Ihre Ausweisung durch das BNatSchG ist unabhängig von der Auszeichnung seitens der UNESCO (Ssymank 1999: 7). Nach der gesetzlichen Grundlage des BNatSchG § 25<sup>15</sup> haben Biosphärenreservate die Aufgabe, großräumige Kultur- und Naturlandschaften, die durch vielfältige Nutzungen geprägt sind, zu schützen und zu entwickeln – dies umfasst auch den Biotop- und Artenschutz (Blab 2002: 25, 31). Die „menschliche[n] Wirtschaftsweise[n] [sollen] im Einklang mit der Natur“ stehen (Job 2000: 36). In Zusammenarbeit mit der regionalen Bevölkerung sollen „Konzepte zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (Kühne 2010: 28) erarbeitet und umgesetzt werden. Biosphärenreservate werden durch die Kriterien der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete rechtlich festgesetzt (Blab 2002: 25).

---

14 Kriterien für die Ausweisung von UNESCO-Biosphärenreservaten: Mindestgröße von 30.000 ha, die Kern- und Pflegezone müssen mindestens 20 Prozent der Fläche umfassen oder als Naturschutzgebiet oder Nationalpark ausgewiesen sein. Zudem muss eine Verwaltung etabliert werden (Blab 2002: 25).

15 Nach dem BNatSchG § 25 sind Biosphärenreservate „einheitlich zu schützende und entwickelnde Gebiete, die 1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind, 2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen, 3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten dienen, und 4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen“ (StMUG 2011: 36-37).



### 2.1.4 Naturparke: Schutz von Kulturlandschaft im Fokus

Worin bestehen im Vergleich zu den Zielen der Nationalparke und Biosphärenreservate zentrale Aufgaben von Naturparken? Naturparke werden von den Bundesländern, also den Obersten Naturschutzbehörden, nach dem geltenden Bundesnaturschutzgesetz (§ 27 BNatSchG) und den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen ausgewiesen (Job 2000: 34). Nach § 27 BNatSchG sind Naturparke „einheitlich zu entwickelnde und pflegende Gebiete“, die sich unter anderem für Erholung und nachhaltigen Tourismus sowie Bewahrung der Arten- und Biotopvielfalt eignen und zu einer Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen sollen (siehe Textfeld 1, StMUG 2011: 38).

#### Textfeld 1: § 27 BNatSchG

---

„(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden“.

---

*Quelle: StMUG 2011: 38*

Naturparke gelten nach dem BNatSchG (§ 27) nicht als eine selbstständige Schutzgebietskategorie, da sie durch Naturschutz- und im größeren Teil durch Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind (Job 2000: 34; Ssymank 1999: 10). Einen stärkeren Schutzstatus könnten Naturparke nur dann erreichen, wenn sie vermehrt als Naturschutz- und damit weniger als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen würden (BMU 1994: 30). Gerade weil sie überwiegend als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt sind (Job 2000: 34), werden die Parke aus Sicht eines strengen Naturschutzes in der unzureichenden Aufgabenwahrnehmung des Naturschutzes kritisiert (Weiger 1981). Entsprechend dieser Perspektive gelten sie als entbehrlich für den Naturschutz (Ssymank 1999: 10).

Jeder der mehr als 100 Naturparke in Deutschland repräsentiert eine besondere Natur- beziehungsweise Kulturlandschaft (VDN 2011c; f): Küstenlandschaften wie im Naturpark Usedom, Mittelgebirgslandschaften wie in den Naturparken Harz,



Bergstraße-Odenwald, Thüringer Wald oder Altmühltal sowie Gebirgslandschaften wie im Naturpark Nagelfluhkette bilden dabei nur einen Ausschnitt der Naturpark-Landschaften. Die Parke nehmen derzeit etwas mehr als ein Viertel der Landesfläche ein (Forst/Scherfose 2010). Ihre Gesamtfläche wird sich in den nächsten Jahren voraussichtlich noch vergrößern, da nach wie vor neue Parke ausgewiesen werden (IP09<sup>16</sup>).

Der Kulturlandschaftsschutz, also der Schutz der von Menschen genutzten und veränderten Landschaft, ist zentrales Element der Naturpark-Arbeit. Nach dem Verband Deutscher Naturparke, dem VDN, ist es Ziel und Aufgabe der Parke „Kulturlandschaften, die aus Naturschutzgründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung sind, zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen“ (VDN 2011c). Sie verbinden den Lebensraumschutz für Tier- und Pflanzenarten mit einer anthropogenen Nutzung von Natur und Landschaft (StMUGV 2006: 8). Die Parke sollen in diesem Sinne als Vorbildlandschaften (VDN 2011f) zu „Regionen einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums werden“ (VDN 2011c). Zu diesem Zweck wird eine Verbindung von Naturschutz und Erholungsvorsorge mit einer umweltverträglichen Landnutzung, Wirtschaftsentwicklung sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen angestrebt (VDN 2011c). Damit verfolgen Naturparke eine doppelte Zielsetzung: Es sollen Kulturlandschaften, die durch vielfältige Nutzungsformen gekennzeichnet sind, bewahrt und entwickelt werden. Zudem gelten sie als Gebiete, in denen sich die landschaftlichen Voraussetzungen besonders gut für die naturbezogene Erholung eignen (Job/Metzler 2006: 355).

Neben diesen beiden übergeordneten Zielsetzungen werden nach den Vorstellungen des VDN und den Vorgaben des BNatSchG (§ 27) fünf weitere Handlungsfelder der Naturparke unterschieden: Management und Organisation, Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und nachhaltiger Tourismus, Umweltbildung und Kommunikation sowie nachhaltige Regionalentwicklung (StMUG 2011: 38; VDN 2009: 12-23, 31).

Trotz der allgemeinen Vorgaben der Naturpark-Aufgaben durch das BNatSchG weisen die einzelnen Naturparkkonzepte sehr unterschiedliche Schwerpunkte auf. Dies begründet sich durch zwei Aspekte: Zum einen ist das BNatSchG nur Rahmengesetz und Landesnaturschutzgesetze haben unterschiedliche Foki (Blab 2006: 10). Aufgrund dieser Aufteilung zwischen den Kompetenzen von Bund und Ländern „existieren in den Ländern unterschiedliche Regelungen zur Planung, Ausweisung, Organisation und Anerkennung von Naturparks“ (Blab 2002: 25). Zum anderen liegen den Parks oft verschiedene Konzeptionen und damit unter-

---

16 IP09 verweist auf einen der Interviewpartner, mit dem für diese Arbeit ein Gespräch geführt wurde. Eine ausführliche Übersicht über die Interviewpartner und das methodische Vorgehen erfolgt in Kapitel 4. Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit beim Zitieren der Interviewpartner auf die Nutzung des Konjunktivs verzichtet.

schiedliche Schwerpunktsetzungen in den Naturpark-Satzungen zugrunde (Blab 2002: 25). Demnach wird es heute als schwierig angesehen, ein gemeinsames Leitbild und eine gemeinsame Ausrichtung umzusetzen (BMU 1994: 11-12; Hanstein 1972: 11).

### *2.1.5 Eine Abgrenzung der Großschutzgebiete im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion des Naturschutzgedankens*

Nach diesem einführenden Blick auf Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke werden nun zentrale Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet (dazu auch Tabelle 1).

Alle drei Großschutzgebietstypen werden im BNatSchG festgelegt, wobei jeweils die Zuständigkeit bei der Ausweisung von Gebieten auf Bundesländerebene liegt. Der Bund gibt nur den Rahmen vor, während die Bundesländer Einfluss auf konkrete Ausrichtungen haben. Entsprechend ergeben sich je nach Bundesland Unterschiede, wie die einzelnen Schutzgebiete verwaltungstechnisch implementiert werden. Nationalparke sind in der Regel Landesorganisationen (siehe dazu im Detail Kapitel 6.2.4.1). Biosphärenreservate sind hingegen unter anderem als Landesorganisationen oder Zweckverbände organisiert. Naturparke ihrerseits können, wie noch in Kapitel 2.2.3.3 ausgeführt wird, als Vereine, Zweckverbände oder Landesorganisationen aufgestellt sein. Markante Unterschiede zwischen den Großschutzgebieten lassen sich hinsichtlich der Anzahl und der eingenommenen Fläche in Bezug auf die Gesamtfläche Deutschlands feststellen.

Im Vergleich zu Biosphärenreservaten und Nationalparks bilden Naturparke „den absoluten Schwerpunkt der deutschen Großschutzgebietspolitik“ (Job 2000: 36), da bei Naturparks der Kulturlandschaftsschutz zentral ist und Deutschland ein „Kulturland“ [ist], in welchem es keine unberührten Naturlandschaften mehr gibt“ (Job 2000: 36). Im Jahr 2011 bestanden in Deutschland 104 Naturparke, dagegen „nur“ 14 Nationalparke und 15 Biosphärenreservate. Im Vergleich zu Nationalparks und Biosphärenreservaten dominieren Naturparke auch in der räumlichen Ausdehnung. Naturparke nehmen etwa 27 Prozent der deutschen Landesfläche ein, Nationalparke 0,5 Prozent und Biosphärenreservate etwa 3 Prozent.



<http://www.springer.com/978-3-658-01971-6>

Naturparke als Manager einer nachhaltigen  
Regionalentwicklung

Probleme, Potenziale und Lösungsansätze

Weber, F.

2013, XIX, 317 S. 22 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-01971-6